

### Die Lohnverhältnisse der Privatangestellten.

Im Sozialpolitischen Ausschusse teilte heute Abg. Dr. v. Licht mit, daß er als Obmann des mit der Durchführung der Enquete über die Regelung der Lohnverhältnisse und die geplante gesetzliche Regelung der Dienstverhältnisse der Privatangestellten betrauten Unterausschusses einen Fragebogen und die Liste der einzuladenden Körperschaften festgestellt und die Einladungen der für den 19. d. in Aussicht genommenen Enquete versendet habe. Es stelle sich aber die Notwendigkeit heraus, die Enquete auf den 8. Dezember l. J. zu verschieben.

Hierauf erstattete Abg. Dr. v. Licht den Vorbericht über die kaiserl. Verordnung vom 28. Juni 1914, betreffend die Angestelltenversicherung. Es sei unbedingt notwendig, die Novelle ehestens in Kraft zu setzen, weil die fünfjährige Karenzzeit mit Jahresbeginn abgelaufen sei. Er bespricht die wohlthätige Folge der Verordnung, die aus der großen Zahl von Renten von Witwen und Waisen nach Kriegsteilnehmern herborgehe, ferner die Wünsche nach einer umfassenden Novellierung wie z. B. nach Erhöhung der Leistungen, die aber eine Erhöhung der Prämien erfordern würde, dann nach Aenderung der Organisation, wie z. B. Umwandlung der Ersaheneinrichtungen in bloße Zuschußklassen und nach Dezentralisierung der Anstalt, indem an Stelle der Allgemeinen Pensionsversicherungsanstalt Anstalten in Wien, Prag, Lemberg und Triest zu errichten seien, Pläne, in die man sich jetzt überhaupt nicht einlassen könne, ehe nicht die Sozialversicherung zustande gekommen sei. Dagegen möge der Ausschuss schon jetzt grundsätzlichen Stellung nehmen zu dem Bestreben verschiedener Ersaheneinrichtungen aus dem Kreise der Mitglieder der Allgemeinen Pensionsanstalt und auch anderer Ersaheneinrichtungen Mitglieder zu werben. Deren Stabilität könnte dadurch empfindlich beeinträchtigt werden. Es sollten daher die Ersaheneinrichtungen, die Mitglieder der Allgemeinen Pensionsanstalt oder auch anderer Ersaheneinrichtungen übernehmen, gesetzlich verpflichtet werden, jenen Teil der Prämien, der auf die gesetzlichen Mindestleistungen entfällt, der Anstalt zuzuführen, bei der der übernommene Versicherte bis dahin versichert war.

Ministerialrat Dr. v. Kaan vom Ministerium des Innern stimmte diesen Ausführungen bei.